

## Das EU-Mobilitätspaket I

### Übersicht über den EU-Rechtsrahmen für die Wettbewerbs- und Marktzugangsbedingungen sowie für die Sozialvorschriften des europäischen Straßengüterverkehrs

Rechtsvorschrift	Inkrafttreten / Umsetzung	wesentliche Inhalte
<p>VERORDNUNG (EU) <a href="#">2020/1054</a> DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) <a href="#">Nr. 561/2006</a> hinsichtlich der <b>Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen</b> sowie <b>täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten</b>, und der Verordnung (EU) <a href="#">Nr. 165/2014</a> hinsichtlich der <b>Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern</b></p> <p>Zu den Änderungen der Lenk- und Ruhezeit- sowie der Fahrtenschreiber-Vorschriften hat die Europäische Kommission hier einen Fragen-und-Antworten-Katalog erstellt: <a href="https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road/mobility-package-i/driving-rest-times_en">https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road/mobility-package-i/driving-rest-times_en</a></p>	20. August 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im grenzüberschreitenden Güterverkehr dürfen zwei aufeinanderfolgende, reduzierte wöchentliche Ruhezeiten eingelegt werden, wobei das Ausgleichs- und Rückkehrrecht beachtet werden muss.</li> <li>• Unternehmen müssen die Arbeit ihrer Lkw-Fahrenden so planen, dass diese innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Wochen mindestens einmal an ihren Wohnort bzw. den Unternehmensstandort zurückkehren können, um dort eine regelmäßige Wochenruhezeit einzulegen.</li> <li>• Ruhezeiten von 45 Stunden oder länger, dürfen nicht im Fahrzeug verbracht werden. Das Unternehmen muss für die Kosten der Unterbringung außerhalb des Fahrzeuges aufkommen.</li> <li>• Auch reduzierte und regelmäßige Wochenruhezeiten dürfen im begleiteten kombinierten Verkehr (Fähre/Zug) unter speziellen Voraussetzungen bis zu zwei Mal für insgesamt maximal eine Stunde unterbrochen werden.</li> <li>• Bei Mehrfahrerbesatzungen gilt die Lenkzeit des zweiten Fahrers als Fahrtunterbrechung des ersten Fahrers.</li> <li>• Sofern die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird, sind am letzten Wochenarbeitsstag Lenkzeitüberschreitungen um maximal zwei Stunden zulässig, um zum Wohnort oder zum Unternehmensstandort zu gelangen.</li> <li>• Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten, Jahresurlaub oder krankheitsbedingten Fehlzeiten sind im Fahrtenschreiber mit dem Symbol "Bett" zu kennzeichnen</li> </ul>
	2. Februar 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Fahrzeugen mit digitalen Fahrtenschreibern, muss jeder Grenzübertritt unmittelbar dokumentiert werden.</li> </ul>

Rechtsvorschrift	Inkrafttreten / Umsetzung	wesentliche Inhalte
	bis 21. August 2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neufahrzeuge müssen mit digitalen Fahrtenschreibern der zweiten Generation ausgestattet sein.</li> </ul>
	bis 31. Dezember 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestandsfahrzeuge im internationalen Einsatz mit analogen Fahrtenschreibern müssen mit digitalen Fahrtenschreibern der zweiten Generation nachgerüstet werden.</li> </ul>
	bis 20. August 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestandsfahrzeuge im internationalen Einsatz mit digitalen Fahrtenschreibern der ersten Generation müssen mit intelligenten Fahrtenschreibern der zweiten Generation nachgerüstet werden.</li> </ul>
	1. Juli 2026	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kleintransporter (2,5 bis 3,5 Tonnen zGG) im grenzüberschreitenden Einsatz müssen ebenfalls mit digitalen Fahrtenschreibern der zweiten Generation ausgestattet werden. Die Anwendung der Lenk- und Ruhezeiten wird auf Fahrzeuge &gt; 2,5 Tonnen ausgedehnt.</li> </ul>
VERORDNUNG (EU) <a href="#">2020/1055</a> DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EG) <a href="#">Nr. 1071/2009</a> , (EG) <a href="#">Nr. 1072/2009</a> und (EU) <a href="#">Nr. 1024/2012</a> im Hinblick auf ihre <b>Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor</b>	21. Februar 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Einsatz müssen spätestens nach acht Wochen zu der Betriebsstätte zurückgeführt werden, der das Fahrzeug zugeordnet ist.</li> <li>Spätestens nach drei Kabotagebeförderungen innerhalb von sieben Tagen muss das Fahrzeug das „Aufnahmeland“ für eine viertägige „Abkühlphase“ verlassen.</li> </ul>
	Zur Umsetzung des neuen Kabotagerechts hat die EU Kommission hier einen Fragen- und Antworten-Katalog veröffentlicht: <a href="https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road/mobility-package-i/market-rules/rules-cabotage-applicable-21-february-2022_de">https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road/mobility-package-i/market-rules/rules-cabotage-applicable-21-february-2022_de</a>	21. Mai 2022

<p>RICHTLINIE (EU) <a href="#">2020/1057</a> DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie <a href="#">96/71/EG</a> und der Richtlinie 2014/67/EU für die <b>Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor</b> und zur Änderung der Richtlinie <a href="#">2006/22/EG</a> bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) <a href="#">Nr. 1024/2012</a></p> <p>Zur Umsetzung des neuen Entsenderechts hat die Europäische Kommission die Veröffentlichung eines Katalogs mit Fallbeispielen als Anwendungshilfe veröffentlicht: <a href="https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road/mobility-package-i/posting-rules/questions-and-answers-posting-drivers-under-directive-eu-20201057_en">https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road/mobility-package-i/posting-rules/questions-and-answers-posting-drivers-under-directive-eu-20201057_en</a></p> <p>Der deutsche Zoll gibt auf seinen Internetseiten Auskunft zum Stand der Umsetzung der Entsende-richtlinie in Deutschland: <a href="https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-gesetz-gren-zueberschreitender-Personen-und-Gueterbefoer-derung/mindestlohn-gesetz-gren-zueberschreitender-personen-und-gueterbefoer-derung_node.html;jsession-id=3C611B0A0161749096A2E5253EAF2444.internet412-">https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-gesetz-gren-zueberschreitender-Personen-und-Gueterbefoer-derung/mindestlohn-gesetz-gren-zueberschreitender-personen-und-gueterbefoer-derung_node.html;jsession-id=3C611B0A0161749096A2E5253EAF2444.internet412-</a></p>	<p>2. Februar 2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Richtlinie wurden die Entsendebestimmungen speziell für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrssektor präzisiert. Lkw-Fahrende gelten als <u>nicht</u> entsandt, wenn sie im Land des Firmensitzes nationale Verkehre, im internationalen Einsatz Transitverkehre oder zwischen zwei Staaten bilaterale Verkehre mit bis zu zwei zusätzlichen Be- oder Entladungen durchführen. Insbesondere bei Kabotageverkehren und grenzüberschreitenden Verkehren, die über die o. g. bilateralen Verkehre hinausgehen, gelten Lkw-Fahrende somit als von ihren Unternehmen dann als entsandte Beschäftigte, die zwingend nach den gesetzlichen Mindestlöhnen des „Gastlandes“ bzw. nach den in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen des „Gastlandes“ festgelegten Löhnen und Entlohnungsbestandteile zu vergüten sind.</li> <li>• Für länderübergreifende behördliche Kontrollzwecke hat die Europäische Kommission mit den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Informationssystem mit elektronischen Meldeportalen entwickelt, in die die Unternehmen regelmäßig Entsendedaten einspeisen sollen.</li> </ul>
--	------------------------	--